



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/20125 –

Frage Nummer 65 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ärztinnen und Ärzte, Pfleger und Krankenschwestern standen dem Klinikverbund Allgäu jeweils in den Jahren 2012 bis 2022 zur Verfügung, welche Faktoren waren für etwaige Personalschwankungen maßgeblich verantwortlich und in wie vielen Fällen werden voraussichtlich Ärztinnen und Ärzten, Pflegern und Krankenschwestern des Klinikverbunds Allgäu mit der Einführung der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es gibt keine allgemeine Aufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) über den Betrieb von Krankenhäusern. Die Anzahl der durch den Klinikverbund Allgäu beschäftigten Ärzte, Pfleger und Krankenschwestern in den Jahren 2012 bis 2022 ist dem StMGP nicht bekannt. Über das Bayerische Landesamt für Statistik kann die Zahl des in bayerischen Krankenhäusern beschäftigten Personals auf Bezirks- und Landesebene abgerufen werden¹.

Zu den möglichen Auswirkungen der erst Mitte März 2022 in Kraft tretenden Impfpflicht sind auch deswegen noch keine zahlenmäßigen Aussagen möglich, da wesentliche Fragen zur Umsetzung der Impfpflicht noch nicht abschließend geklärt, sondern Gegenstand von Beratungen zwischen Bund und Ländern sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Impfpflicht durch Bestandskräfte kein unmittelbares Beschäftigungs- / Tätigkeitsverbot zur Folge hat. Es ist also nicht davon auszugehen, dass den Einrichtungen ab dem 16.03.2022 ein Teil der Belegschaft fehlt. Dies wurde so auch in mehrfachen Gesprächen mit Pflege-Trägerverbänden kommuniziert. Stattdessen erfolgt ein gestuftes Verwaltungsverfahren, bevor die Gesundheitsämter im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (insb. der Versorgungssicherheit) Sanktionen verhängen.

Personen, die ab dem 16.03.2022 neu in von § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfassten Einrichtungen und Unternehmen tätig werden wollen (Neukräfte), müssen vor Beginn der Tätigkeit entsprechende Nachweise vorlegen. Andernfalls

dürfen Neukräfte die Tätigkeit nicht aufnehmen (§ 20a Abs. 3 IfSG). Hier gilt unmittelbar ein gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot.